

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "West" der Ortsgemeinde
Berzhahn vom 09. März 1993

Der Ortsgemeinderat von Berzhahn hat in seiner Sitzung am 23.1.1985 aufgrund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVBl. S. 419) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Berzhahn:

Flur 21, Flurstücke 40 teilw., 41 teilw., 52 teilw., 54-58,
123 teilw., 128 teilw., 129 teilw.,
136 teilw., 137 teilw., 138, 139 teilw.,

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit Begründung und Textfestsetzungen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Berzhahn, 09. März 1993



Ortsgemeinde

[Handwritten signature]
Ortsbürgermeister

b.w.

Die Erteilung der Genehmigung ist am 11. März 1993 gem. § 12 des Baugesetzbuches in der Wochenzeitung "Wäller Wochenspiegel" bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Berzhahn, den 13.3.93



Ortsgemeinde

[Handwritten signature]
Ortsbürgermeister

el"

BEBAUUNGSPLAN:

"West"

ORTSGEMEINDE:

Berzhahn

VERBANDSGEMEINDE:

Westerburg

genehmigt



gehört zum Bescheid

vom 4. APR. 1995

Az 110-13

1. Begründung:

Nach dem Bebauungsplan "Ortslage" ist unter anderem die Verlegung der L 302 von der bisherigen "Hauptstraße" auf die Trasse der "Elbstraße" bzw. "Lindenstraße" vorgesehen.

Daraus resultierend muß im Bereich des Ortseingangs von Willmenrod die Trasse der L 302 ebenfalls verlegt und auf die künftige Linienführung zur "Elbstraße" hin geführt werden.

Um dieses Vorhaben planerisch zu lösen, hat der Ortsgemeinderat beschlossen, westlich des Bebauungsplanes "Ortslage" den Bebauungsplan "West" anzuschließen. Dieser Teilplan regelt im wesentlichen die angesprochene Straßenverlegung, wobei auch der neue Anschluß der "Höhenstraße" berücksichtigt wird. Der Plan setzt im übrigen entlang der Verlegung entsprechendes Begleitgrün fest, um die Einbindung der Straßenbaumaßnahme in die freie Landschaft zu gewährleisten. Die Restfläche unmittelbar an der Ortslage wird für Bauzwecke verplant.

2. Die Plangebietsgröße beträgt 1,12 ha.
3. Die Bodenordnung erfolgt im Wege der Fortführungsmessung.
4. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen werden von der Planung nicht berührt.
5. Die Kosten für die Straßenverlegung und den Neuanschluß der "Höhenstraße" bzw. der "Hauptstraße" einschließlich der Grüngestaltung betragen ca. 500.000,00 DM.

Aufgestellt:

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur
- Kreisplanungsstelle -

Inhalt des Planbereiches:

Flur 21

Flurstücke: 40 tlw., 41 tlw., 52 tlw., 54, 55, 56, 57, 58,
123 tlw., 128 tlw., 129 tlw., 136 tlw., 137 tlw.,
138, 139 tlw.,